



VN Gottes gnaden Wir
Ernst / Graff zu Holstein
Schawenburg vn Stern-
berg / Herr zu Behmen ꝛc.
Entpieten allen vnd jeden vnsern Prae-
laten / denen von der Ritterschafft /
Drosten / Ober: vnd Ampten / Vogten /
Bürgermeistern / Richtern vn Rethen /
in Stedten vnd Flecken vnserer Graff-
schafft Holstein / Schawenburgh vnn
anderer dazu gehöriger Landen Vnder-
thanen vn Verwandten / vnsern gruß /
gnade vnd alles gutts / vnd fügen hier-
mit zuwissen:

Nachdem Godt der Allmechti-
ger weylandt die Hochaeborne Herrn
Otten / Graffen zu Holstein Schawen-
burg ꝛc. vnsern vielaeliebten Herrn Vatter /
vnd vnsern Bruder Graff Adolff zu Holstein /
A 3 Scha

Scharwenburgk Christmilder vnd loblicher Gede-
chtnuß / in wahrer Erkandtnuß / seines seligma-
chenden worts vnd anruffung vnsers einigen Er-
lösers JESU CHRISTI, auß diesem zeitlichen
Leben abgefordert vñ in die ewigwehrende Freude
versezet vñnd auffgenommen / vnd also angeregte
unsere Graß: vñnd Herschafften auff vns / nach
Rechtsgange gestammet vnd vererbet / Das wir
vns demnach in angehender vnser Regierung /
nichts höhers haben angelegen sein lassen / dann dz
ein Illustre Gymnasium gestiftet / Kirchen vñnd
Schulen recht bestellet / ordentlicher weise visitirt
vnd alles darin in einen Volstandt gebracht wur-
de / darmit die liebe Jugendt in Gottes furcht er-
zogen / in guten Künsten unterwiesen / vnd daher o
Kirchen vnd Regiment erbarwet vnd Gottes wort /
laut der Prophetischen vnd Apostolischen Schriff-
ten / vnd allermassen dasselb unsere in Truck verfer-
tigte Kirchen Ordnung / welcher sich ein jeder ge-
meß verhalten soll / ferner mit sich bringet / den zu-
hörern müchte vorgetragen werden.

Danechst weil wir befunden / da nicht die
heilige Justitz gleichmässig administrit vnd Recht
vnd Gerechtigkeit einem jeden mitgetheilet / Miß-
gebreuche vñ vngereimbte gewonheiten abgeschaf-
fet /

set/ vnd daruber steiff vnd fest gehalten wurde/ das nichts anders dan Gottes zorn auff vns vnd vnser Landt vnd Leute geladen/ vnnnd alles Erbar wesen zerruttet vnd endlicher vntergang Landt vnd Leute erwartet werden muste/ So haben wir anfanglich vnd albereith vor diesem in vnsern Landen eine durchgehende Gankley vnnnd Hoffgerichts Ordnung verfassen lassen/ der auch vnser Vnderthanen vnd meiniglich/ so fur vnserm Hoffgericht vnd Gankley zuthun hat/ schuldigen gehorsamb leisten vnd geleben soll.

Alß es aber auch ferner an einer richtigen/ gemeinen nützlichen Landt Ordnung ermangelt/ vnd wir keine vor vns gefunden/ So haben wir vns erst erinnert/ was nehest Gottes befehl/ die Römische Keyserliche Majestet: vnser aller gnedigster Herz als das Oberheubt im heiligen Reich mit zuthun Churfürsten vnd Stende fur ein algemeine durchgehende reformation voriger Anno 1548. promulgierte/ Policei Ordnung/ Anno 1577. zu Franckfurt aufm Deputations tagk aller gnedigst ins heilige Reich publicirt, auch in vielen Articulen vnd Puncten vff folgenden vnterschiedtlichen Reichs vnnnd Deputations tagen sonderlich Anno 1600. zu Speir wiederholet vnd verbessert.

Folgens/ haben wir ons bey vnsern Sten-
den mit besonderem fleiß erkündiget / was sonst
noch nötig vnd nützlich / so daruber in vnsern Lan-
den vnd derselben gelegenheit nach / sich fügen vnd
schicken will / selbiges ferner in ein gutt Regiment
vnd LandtOrdnung zuverfassen :

Beill wir dan nach einziehung allerhandt man-
gell vnd gebreche / was in besseren Standt zubrin-
gen / fur ons vnd durch vnser Gantler vnd Rethen
fleissig erwogen / vnd es ferner mit vnsern Prælaten,
Ritterschafft / Stenden vnd Stedten in Rath ge-
zogen / ist befunden / das ons tragender Obrigkeit
vnd Amptshalber in allwege wolt gepären / ein be-
sonder verordnung hieruber zubegreifen vnd auf
zurichten / welches ons dan des heiligen Reichs Cō-
stitutiones vnd Abschiede nicht allein zulassen / son-
dern auch allen Stenden des heiligen Reichs off-
erlegen / nach ihrer Landt vnd Leute beschaffenheit
vnd herkommen / besondere Ordnunge zuverfassen /
Vnd als wir nun dem zusolge diese Landt vnd Po-
licen Ordnung zusammen tragen vnd in gegenwer-
tige Formb bringen lassen /

So befehlen wir dem allen nach / obermelten vn-
sern Prælaten, denen von der Ritterschafft vnseren
Drosten / Ober : vnd Amptleuten / Vogten / Bur-
ger

germeister und Rethen in Stedten auch allen vn-
fern Vnderthanen und menniglichen / der in vnser
hoch: und Pottmessigkeit Handell und Wandel zu-
treiben fur hat/ernstlich/dz sie sich bey vermeidung
vnserer ernster Straff dieser vnser Ordnung ge-
meß verhalten sollen.

Insonderheit sollet ihr Drosken / Ober :
und Ambleute/ auch Bürgermeister und Rethen in
Stedten vnnnd Flecken / dieser Landt: vnd Policen-
Ordnung nicht allein fur euch stracks geleben/son-
dern auch ein fleissiges wachendes Auge drauff ha-
hen / das die in steter Observantz gehalten werde:
Vnnnd ob hierinnen einige nachlessigkeit oder ober-
tretung der zuentgegen/bey wem das auch wehre/
gefunden und gespüret würde/sollen dieselbe/gestalt-
ter verbrechunge nach/gestraffet/auch die Straffen
so vns dieser wegen gepüren/vnnachlessig/vnd ohn
einigen Abgang vnd miltterunge (es beschehe dan
mit vnserm vortwissen) eingebracht werden / Wel-
chem allē also ein jeder bey vermeidung vnser straff
vnd vngnade / schuldiger gepür soll nachkommen/
Ven solches geschicht wird idermenniglich/erbares
Gemüths vñ richtiges verstandes vns bey der men-
ge vieler Geseß vnd Ordnung/so verhanden/dieser
wolmeinenden Sorgfältigkeit / wege vnser Vnder-
tha-

thanen/nicht verdennen / sondern sich der Gere-
chtigkeit mehr zuerfrewen/dan bestendiger weise
zubeschweren haben.



Das erste Capittel:
Von Gottes Furcht:

Will die Furcht Gottes der
Weisheit Anfang/ die verachtung
aber Gottes worts all vnheill vnd
vntergang bringet/
Sollen vnser Vnderthanen mit
vnablässicher Vnterweisung vnd
fleissig Predigen dazu angetrieben werden: Dero-
wegen die sich auch / zuvorderst vff den Dörffern
zur Kirchen vñ Predigen finden vnd davon nichts
abhalten lassen sollen: Vnd da deme zuwieder/sich
jemande aussenhalb der Noth vnterstehen wurde/
vff den Sonntag Handarbeit zutreiben/soll sol-
cher mit zimlicher Geldtbusz/oder sonst
mit allem ernst gestraffet werden.

Das